

Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund über Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 05.12.2018

Inhalt

1. Begriffe
2. Zuwendungsarten
3. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
4. Antragsverfahren
5. Bewilligung
6. Mehrere Rentenversicherungsträger als Zuwendungsgeber
7. Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungsempfänger
8. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und Prüfrecht der Deutschen Rentenversicherung Bund
9. Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
10. Inkrafttreten

1. Begriffe

1.1 Zuwendungen sind Geldmittel, die an Einrichtungen außerhalb des Rentenversicherungsträgers zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI geleistet werden.

Zuwendungen in diesem Sinne sind insbesondere nicht:

1.1.1 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften - einschließlich öffentlich-rechtlicher Satzungen - begründeten Anspruch hat,

1.1.2 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

1.2 Einrichtungen müssen keine juristischen Personen sein. Auch Zuwendungen an natürliche Personen kommen in Betracht.

1.3 Rehabilitation ist im Sinne der §§ 9 bis 32 SGB VI zu verstehen, also auch unter Einschluss der sonstigen Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 – 2 SGB VI. Soweit die Forschung bzw. Förderung auch andere Bereiche betrifft, insbesondere Rehabilitationsleistungen anderer Sozialleistungsträger, Krankenbehandlung und Prävention, steht dies einer Zuwendung grundsätzlich nicht entgegen.

1.4 Beispiele

Zuwendungen kommen z. B. in Betracht bei:

- Forschung zur Weiterentwicklung der Rehabilitation (insbesondere Zusammenhang von Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente sowie Wirkungsgrad und -art von Rehabilitationsleistungen),
- Suchtbekämpfung,
- Förderung von Selbsthilfe (gem. der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation).

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht näher abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
- 2.3 Der Regelfall ist die Projektförderung.

3. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Bei der Prüfung, welche Finanzierungsart der Interessenlage der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Zuwendungsempfängers am besten entspricht, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Zuwendung kann bewilligt werden:
 - 3.2.1 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung)

oder

 - 3.2.2 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen

oder

3.2.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4. Antragsverfahren

4.1 Eine Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.

4.2 Die Anträge auf Zuwendungen müssen Angaben enthalten, die es ermöglichen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen sowie die mit ihr verfolgten Zwecke zu beurteilen. Auf Verlangen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

4.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

4.3.1 bei Projektförderung

- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, bei mehrjährigen Forschungsprojekten nach Kalenderjahren unterteilt; die beabsichtigte Finanzierung und deren Dauer),
- auf Anforderung sind zusätzlich Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre beizufügen;

4.3.2 bei institutioneller Förderung

- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan.

4.4 Aus dem Finanzierungsplan, dem Haushaltsplan oder dem Wirtschaftsplan müssen die personellen und sachlichen Ausgaben ersichtlich sein. Ferner muss sich daraus ergeben, welche Eigenmittel der Zuwendungsempfänger (oder ggf. ein assoziierter Förderverein) einbringt, ob und mit welchen Beiträgen sich dritte Stellen an der Finanzierung des Projekts oder der Institution beteiligen und ob bei der Projektförderung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 4.5 Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
- 4.6 Bei Projektförderung dürfen Zuwendungen nur für solche Maßnahmen beantragt werden, die noch nicht begonnen wurden. Wird ein beantragtes, aber von der Deutschen Rentenversicherung Bund noch nicht bewilligtes Projekt begonnen, trägt der Antragsteller das Finanzierungsrisiko.

5. Bewilligung

- 5.1 Zuwendungen werden schriftlich mit einem Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 5.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
 - 5.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - 5.2.2 die Höhe und den Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart,
 - 5.2.3 den Bewilligungszeitraum.
- 5.3 Der Zuwendungsbescheid enthält, soweit erforderlich:
 - 5.3.1 Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung,
 - 5.3.2 Voraussetzungen und Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und der Aufhebung. Soweit ein Zuwendungsbescheid aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

Es gelten die Vorschriften der §§ 44 - 48 und § 50 SGB X.

- 5.3.3 Hinweise auf mitgeltende Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der einschlägigen Nebenbestimmungen,
- 5.3.4 einen Hinweis auf die Möglichkeit der vorzeitigen Herbeiführung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichts.

- 5.4 Bei mehrfachen oder sich wiederholenden Zuwendungen an eine bestimmte Institution kann in dem neuen Zuwendungsbescheid auf den früheren verwiesen werden, soweit dieselben Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die neue Zuwendung gelten sollen.
- 5.5 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 5.6 Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann in besonderen Fällen, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen. Hier gelten die Tz. 5.1 bis 5.5 sinngemäß.

6. Mehrere Institutionen als Zuwendungsgeber

- 6.1 Werden für denselben Zweck und dieselbe Einrichtung Zuwendungen auch von anderen Rentenversicherungsträgern vorgesehen, soll sich die Deutsche Rentenversicherung Bund mit diesen Rentenversicherungsträgern abstimmen.
- 6.2 Sollen bei der Projektförderung für ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Leistungsträgern im Sinne des § 12 SGB I gewährt werden, sollen sich diese über die Höhe der Zuwendungen, die Finanzierungsart, die Nebenbestimmungen und die Prüfung der Mittelverwendung abstimmen. Die Bewilligung soll in geeigneten Fällen nur durch einen Leistungsträger erfolgen.
- 6.3 Sollen bei der Projektförderung für ein Vorhaben Zuwendungen sowohl von der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch einer anderen Institution des öffentlichen Rechts, die nicht Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I ist, gewährt werden, sollen sich diese über die Höhe der Zuwendungen, die Finanzierungsart, die Nebenbestimmungen und die Prüfung der Mittelverwendung abstimmen.

7. Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger

- 7.1 Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 7.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung können durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze weitere Bedingungen oder Auflagen festgesetzt werden. Nach Lage des einzelnen Falles kann die Deutsche Rentenversicherung Bund insbesondere Folgendes regeln:
- 7.2.1 den Nachweis der Leistungen, mit denen der Zuwendungsempfänger und Dritte sich an den Ausgaben beteiligen, durch einen Gesamtfinanzierungsplan,
- 7.2.2 die Sicherung dinglicher Rechte an Gegenständen, die mit Zuwendungen erworben werden,
- 7.2.3 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
- 7.2.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse; z. B. durch Veröffentlichung,
- 7.2.5 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.
- 7.3 Wenn mit der Zuwendung auch Personalausgaben finanziert werden, soll der Zuwendungsempfänger seinen Beschäftigten eine Vergütung nach den im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen gewähren. Eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bundesbediensteten ist im Rahmen der Zuwendungen ausgeschlossen.
- 7.4 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise mit Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, kann vom Zuwendungsempfänger ein Wertausgleich verlangt werden, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zu-

wendung zu den Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann eine angemessene Ermäßigung des Ausgleichsanspruchs zulassen.

8. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und Prüfrecht

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen.

8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Prüfungsrecht einzuräumen. Dieses erstreckt sich darauf, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund behält sich vor, die Originalbelege zu den tatsächlichen Ausgaben zur Einsichtnahme anzufordern.

8.4 Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat Zuwendungen zur Projektförderung begleitend und abschließend daraufhin zu untersuchen, ob das mit Ihnen beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden.

9. Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung für ein einzelnes Vorhaben oder für ein Haushaltsjahr weniger als das Vierfache der für die allgemeine Rentenversicherung geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, können bei der Anwendung der Richtlinien Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Richtlinien treten nach dem Beschluss der Vertreterversammlung zum 01.01.2019 in Kraft.

- 10.2 Gleichzeitig treten die bisherigen Zuwendungsrichtlinien vom 05.12.1996 außer Kraft.